

# Bedingungen zur Wasserentnahme aus Hydranten aus dem Wasserversorgungsnetz der EWR GmbH



Stand Juli 2014

**EWR GmbH**  
Neuenkamper Straße 81-87  
42855 Remscheid  
Telefon 02191/16-4644  
Telefax 02191/16-84644  
zaehlerservice@ewr-gmbh.de  
[www.ewr-gmbh.de](http://www.ewr-gmbh.de)

>> **1. Allgemeines / Recht zur Wasserentnahme**

- (1) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Wasserversorgungsnetz der EWR GmbH darf ausschließlich über ein Standrohr mit Wasserzähler und Systemtrenner, das mietweise auf Grundlage dieser Bedingungen von der EWR GmbH zur Verfügung gestellt wird, erfolgen.
- (2) Der Kunde (im Folgenden „Mieter“ genannt) ist nicht berechtigt, das Standrohr auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu überlassen. Außerhalb des Wasserversorgungsgebietes der EWR GmbH ist der Einsatz des Standrohres ebenso unzulässig, wie der Einsatz fremder Standrohre innerhalb des Wasserversorgungsgebietes der EWR GmbH.
- (3) Die EWR GmbH liefert dem Mieter ein der deutschen Trinkwasserverordnung entsprechendes Trinkwasser.
- (4) Die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung liegt beim Verwender oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage.  
Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die an einem Hydranten angeschlossen sind, ist der Mieter maßgeblich für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung verantwortlich.  
Maßgeblich hierfür sind Auswahl der Bauteile und Werkstoffe, Installation und Betrieb der Anlage.

Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung sind:

- Anlagen, einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen von Anschlussnehmern Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, verantwortlich ist hier die EWR GmbH.
  - Anlagen der Trinkwasserinstallation, auch Schlauchleitungen und ortsveränderliche Anlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch an Verbraucher abgegeben wird, verantwortlich ist hier der Mieter.
- (5) Der Mieter ist zur Einhaltung der gültigen rechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. Im Besonderen verweisen wir auf:
    - die Trinkwasserverordnung
    - die entsprechenden DVGW- Arbeitsblätter
    - die allgemeinen Hygienevorschriften
    - die Unfallverhütungsvorschriften
    - die Verkehrsvorschriften

---

>> **2. Ansprechpartner**

**Technik**

EWR GmbH  
N12 Messstellenbetrieb  
Neuenkamper Str.81-87  
42855 Remscheid  
Tel: 02191-164644  
Mail: zaehlerservice@ewr-gmbh.de

**Abrechnung**

EWR GmbH  
K2 Abrechnungsservice  
Neuenkamper Str.81-87  
42855 Remscheid  
Tel: 02191-164511  
Mail: u.lange@ewr-gmbh.de

---

>> **3. Öffnungszeiten**

Standrohre können innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten im Zählerlager der

EWR GmbH  
N12 Messstellenbetrieb  
Raum 255  
Neuenkamper Str.81-87  
42855 Remscheid  
Tel: 02191-164644  
Mail: zaehlerservice@ewr-gmbh.de

**Montag bis Donnerstag von 07:15 – 10:00 Uhr**  
**Freitag von 07:15 – 12:00 Uhr**

abgeholt oder zurückgegeben werden.

Eine Änderung der Öffnungszeiten nach Ermessen der EWR GmbH bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für die Überlassung ist die Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Vertragsparteien.

---

#### >> 4. Sicherheitsleistung und Miete

- (1) Für die Anmietung eines Standrohres muss vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € hinterlegt werden. Die Entrichtung der Kaution ist in Form einer Barzahlung oder durch hinterlegen eines Verrechnungsscheck bei der EWR GmbH möglich. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht. Der Mieter stimmt dem zu.
- (2) Die EWR GmbH ist berechtigt, Forderungen, die sich aus der Vermietung des Standrohres, der Lieferung von Wasser und eventuelle Beschädigungen des Standrohres oder des zur Wasserentnahme benutzten Hydranten usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen, den vollen Reparaturkostensatz oder den Sachzeitwert zu fordern.
- (3) Der Mieter hat eine Servicepauschale pro ausgegebenem Standrohr (auch bei Tausch nach Beanstandung durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen) zu bezahlen. Diese beträgt 30,00 € netto zzgl. der 7% Ust. 2,10 €, gesamt 32,10 € brutto und wird von der EWR GmbH in Rechnung gestellt.
- (4) Daneben ist eine Miete für das Standrohr von 1,00 € netto zzgl. der 7% Ust. 0,07 €, gesamt 1,07 € pro Tag brutto zu zahlen und wird von der EWR GmbH in Rechnung gestellt.
- (5) Das über das Standrohr entnommene Wasser wird unter Zugrundelegung der gültigen Fassung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" BGBl. I S. 750, 1067 in ihrer jeweiligen Fassung, zu den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifpreisen der EWR GmbH abgerechnet.
- (6) Die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer wird in Rechnung gestellt.
- (7) Alle Standrohre der EWR GmbH sind mit Systemtrennern ausgerüstet. Diese müssen jährlich von der EWR GmbH überprüft werden. **Aus diesem Grund ist das Standrohr ohne besondere Aufforderung 10 Werktagen vor Ablauf eines Mietjahres im Zählerlager der EWR GmbH zur Ablesung und Überprüfung abzugeben. Sollte der Mieter das Standrohr nicht abgeben, ist die EWR GmbH berechtigt, den Mietvertrag nach Aufforderung zur Rückgabe mit einer Frist von einer Woche fristlos zu kündigen und die Herausgabe des Standrohres zu verlangen.**

---

#### >> 5. Schäden

- (1) Der Mieter eines Standrohres haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden. Der Mieter stellt die EWR GmbH insoweit von sämtlichen Ansprüchen auch Dritter frei. Schäden sind der EWR GmbH umgehend zu melden, beschädigte Standrohre sind sofort bei der EWR GmbH abzugeben.

---

#### >> 6. Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler darf weder gelöst noch gedreht werden und ist auf Anzeige zu überwachen. Ist der Wasserzähler (Zählwerk) verschmutzt, defekt (Anlaufstern steht trotz Wasserentnahme) oder ist die Eichplombe beschädigt, muss der Mieter das Standrohr unverzüglich an die EWR GmbH an ihrem Betriebssitz zurückgeben.
- (2) Ergibt sich bei der Ablesung, dass der Wasserzähler nicht anzeigt, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs.
- (3) Der Mieter kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Nach Abgabe des Standrohres ist dies ausgeschlossen. Die Kosten der Prüfung fallen der EWR GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mieter.
- (4) Bei einer Außentemperatur von weniger als 0°C ist die Benutzung des Standrohres untersagt. Nicht benutzte Standrohre sind vor Frost zu schützen.

---

#### >> 7. Verkehrssicherungspflichten

- (1) Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, deren Unterlassung zu Schadenersatzansprüchen nach den §§ 823ff BGB führen kann.
-

## >> 8.1 Aufstellen des Standrohres durch den Mieter

### Der Mieter hat folgendes zu beachten:

1. Hydranten gegenüber dem Straßen- und Fußgängerverkehr sichern.
2. Die unmittelbare Umgebung von Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
3. Kappendeckel und die unmittelbare Umgebung von Straßenschmutz säubern.
4. Festsitzende Hydrantendeckel vorsichtig durch leichte Schläge mit einem Hammer auf den Deckelrand lockern. Wenn nötig, Nachhilfe durch einführen des Spitzenende des Schlüssels in der Aushebenut am Kappenrand.
5. Hydrantendeckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich drehen.
6. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst den Klauendeckel abheben.
7. Dichtungsflächen an Klaue und Standrohrfuß mit weicher Bürste oder Lappen säubern.
8. Durch Linksdrehen des Hydrantenschlüssels die Hydrantenabspernung langsam bis zum deutlichen spürbaren Anschlag öffnen sowie den Hydranten durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.
9. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis ein fester Sitz erreicht ist.
10. Auslaufventil des Standrohres ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
11. Durch Linksdrehen des Hydrantenschlüssels die Hydrantenabspernung langsam bis zum deutlichen spürbaren Anschlag öffnen sowie Hydranten und Standrohr durch das ausströmende Wasser entlüften
12. Abgangsarmatur des Standrohres schließen und ggf. Schläuche ankuppeln. Angeschlossene Schläuche dürfen nicht durch Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt werden.
13. Auslaufventile ganz öffnen. Entnahmemenge nicht über das Hydrantenventil regulieren, sondern dieses ganz geöffnet lassen.
14. Das Standrohr und dessen Anschlussschläuche dürfen keiner Zugbelastung ausgesetzt werden. Das Standrohr ist gleichmäßig zu belasten.

## >> 8.2 Abbau des Standrohres durch den Mieter

### Der Mieter hat beim Abbau folgendes zu beachten:

1. Auslaufventile des Standrohres ganz Schließen und Schläuche abnehmen.
2. Hydrantenabspernung mit Hydrantenschlüssel – bei leicht geöffnetem Auslaufventil zur Vermeidung von Überdruck- durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum vollständigen Anschlag schließen.
3. Entleeren des Hydranten abwarten.
4. Standrohr durch Linksdrehen der Klaue lösen.
5. Klauendeckel einsetzen.
6. Straßenkappe durch Einlegen des Klappendeckels in den gesäuberten Kappenrand verkehrssicher schließen.

## >> 9. Systemtrenner

- (1) Zum Schutz des Trinkwassers werden nur noch Standrohre mit Systemtrenner ausgegeben.
- (2) Der Systemtrenner verhindert ein Rückdrücken, Rückfließen und Rücksaugen (Störfall) von verunreinigten Flüssigkeiten in das Trinkwassernetz.
- (3) Im Störfall tritt aus dem Systemtrenner dauerhaft Wasser aus. Sollte dies der Fall sein, ist das Standrohr bei der EWR GmbH an ihrem Betriebssitz zur Überprüfung abzugeben.
- (4) Die Systemtrenner dürfen nicht geöffnet oder manuell von unten zurück gedrückt bzw. mit Werkzeug bearbeitet werden.
- (5) Werden Beschädigungen am Systemtrenner durch manuellen Eingriff festgestellt, gilt Punkt 4.2 dieser Bedingungen.

## >> 10. Haftung der EWR GmbH

- (1) Die Haftung der EWR GmbH für die Wasserbelieferung richtet sich nach der AVBWasserV.
- (2) Die Haftung der EWR GmbH für die Vermietung des Standrohres wird wie folgt beschränkt:  
Die EWR GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die EWR GmbH im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die EWR GmbH durch leichte Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet die EWR GmbH für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, die sie bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Haftung der EWR GmbH für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EWR GmbH.

---

## >> 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Klausel eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende, rechtlich aber wirksame Klausel zu vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt.

Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 zum AZ. KZR 10/01 bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern §139 BGB insgesamt abgedungen wird.

---